

## **Merkblatt zur Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege**

Betreuungsverhältnisse unter vier Wochen im Kalenderjahr oder mit einer Betreuungszeit von unter 5 Stunden pro Woche stellen keine öffentlich geförderte Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII dar und können somit nicht gefördert werden.

Es sind folgende Vordrucke/Unterlagen für die Antragstellung bzw. Überprüfung des Kostenbeitrags notwendig:

Für die Antragstellung:

- Teil A: Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege durch die Eltern (abgefragt werden allgemeine Angaben von den Eltern und deren Lebensverhältnissen)
- Teil B: Vereinbarung über die Betreuungszeiten zwischen Eltern und Tagespflegeperson (abgefragt werden Betreuungszeiten des Kindes und Öffnungszeiten von Kita und Schule)
- Teil C: Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege (abgefragt werden allgemeine Angaben zur Tagespflegeperson)

Für die Kostenbeitragsüberprüfung:

- Teil D: Erhebungsbogen zum Tagespflegeantrag (abgefragt werden die Elternteile, weitere in der Wohnung lebende Personen und das Familieneinkommen)
- Arbeits- und Verdienstbescheinigung (ausgefüllt vom jeweiligen Arbeitgeber für die mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile, alternativ Lohnabrechnungen von drei aufeinanderfolgenden Monaten) oder bei Selbständigkeit die Gewerbeanmeldung, Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres, die letzten 3 Einkommenssteuerbescheide, Nachweis über Aufwendungen private Krankenversicherung und Altersvorsorge

Die ausgefüllten Vordrucke sind direkt an das Landratsamt Heilbronn, 40.11 Wirtschaftliche Jugendhilfe, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn zurückzusenden.

### **1. Allgemeines**

#### **Grundsätze der Förderung in der Tagespflege**

Tagespflege ist in folgenden Fällen möglich:

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn
  - diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,

- oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII. Liegen keine Gründe für eine bedarfsbedingte Förderung (Erwerbstätigkeit/Ausbildung/Schulbesuch der Eltern/des Elternteils) vor und das Kind besucht keine Tageseinrichtung, werden bis zu 30 Stunden Betreuung in der Woche in Kindertagespflege gefördert.
- Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf (festzustellen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst oder Fachdienst Kindertagesbetreuung) oder sofern die Erforderlichkeit gegeben ist (wg. z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern/des Elternteils) ergänzend zur Tageseinrichtung Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Sollte in der Wohnortgemeinde (auch Teilorte) kein Kindergartenplatz zur Verfügung stehen, kann die Förderung von Kindern in Tagespflege mit einem Umfang von maximal der Regelkindergartenzeit erfolgen. Die Mindestbetreuungszeit beträgt 5 Stunden je Woche.

### **Beginn der Leistungsgewährung**

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem ersten tatsächlichen Betreuungstag bewilligt. Voraussetzung dafür ist, dass der Antrag der Personensorgeberechtigten auf Förderung in Tagespflege (Teil A) im Monat des Betreuungsbegins bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe eingeht oder der Fachdienst Kindertagesbetreuung vor Betreuungsbeginn Kenntnis vom Betreuungsbedarf hatte. In diesen Fällen kann die Bewilligung frühestens ab Kenntnisnahme des Fachdienstes erfolgen. Anträge, die verspätet eingeht, können frühestens ab dem Eingangstag bewilligt werden.

Bei Kindern zwischen einem und unter drei Jahren wird der Bewilligungsbescheid bis auf den Tag vor dem dritten Geburtstag ausgestellt. Der Bewilligungszeitraum beträgt also maximal zwei Jahre. Sollte ein kürzerer Bewilligungszeitraum gewünscht sein, ist dies entsprechend im Antrag mitzuteilen.

Bei Kindern unter einem Jahr und bei Kindern über drei Jahren beträgt der Bewilligungszeitraum längstens 12 Monate. Bei begründeten Sachverhalten kann der Bewilligungszeitraum auch kürzer als 12 Monate sein.

Begründete Sachverhalte können sein:

- Befristeter Arbeitsvertrag der Eltern/eines Elternteils
- Kindertagespflege wurde befristet beantragt
- Vollendung 1. Lebensjahr (Änderung der Rechtsgrundlage)

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege erneut zu prüfen. Dafür ist eine neue Antragsstellung unter Vorlage sämtlicher Vordrucke (mit aktuellen Angaben) erforderlich. Sofern die erneute Antragstellung verspätet erfolgt, kann die Gewährung der Tagespflege erst ab dem 01. des Monats der erneuten Antragstellung geprüft werden. Der dazwischenliegende Zeitraum ist von den Eltern/dem Elternteil privat zu finanzieren und kann nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

### **Ende der Leistungsgewährung**

Die laufende Geldleistung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung längstens bis zum letzten tatsächlichen Betreuungstag gewährt, auch wenn die Eltern und Tagespflegeperson etwas anderes vereinbart haben.

Die Beendigungsmitteilungen der Eltern und Tagespflegepersonen müssen schriftlich und übereinstimmend erfolgen. Bei widersprüchlichen Angaben bzgl. des Betreuungsendes entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung für die strittigen Zeiträume.

### **Betreuungsumfang**

Die Eltern und die Tagespflegeperson füllen den Vordruck „Teil B: Vereinbarung über die Betreuungszeiten“ gemeinsam aus.

- Bei Kindern zwischen einem und unter drei Jahren:  
Ein Betreuungsumfang bis 30 Stunden wird ohne Vorlage von Arbeitsnachweisen, etc. gefördert. Ab einem Betreuungsumfang von über 30 Stunden ist dem Antrag eine entsprechende Begründung für den Bedarf an Förderung in Kindertagespflege beizulegen. Ab einem Betreuungsumfang von 45 Stunden werden weitere Angaben bzw. Unterlagen wie z.B. Arbeitsnachweise, Arbeitszeiten, etc. benötigt und es erfolgt eine detaillierte Prüfung der beantragten Betreuungszeiten.
- Bei Kindern unter einem Jahr oder über drei Jahren:  
Zur Prüfung der beantragten Betreuungszeiten sind in jedem Fall Arbeitsnachweise, Arbeitszeiten, etc. vorzulegen und es erfolgt eine detaillierte Prüfung der Voraussetzungen.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr angenommen. Davon werden 50 % (d.h. 4 Stunden) als Betreuungszeit anerkannt.

## **Wegezeiten der Tagespflegeperson zu Kita und/oder Schule**

Wegezeiten der Tagespflegeperson, die dem Zweck dienen, das Kind in eine Einrichtung (Kita, Schule) zu bringen oder von dort abzuholen, werden vergütet. Dabei werden beide Wegstrecken, also der Hin- und Rückweg, berücksichtigt. Für das Bringen und Holen werden jeweils pauschal 20 Minuten (ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Wegezeit und Wegstrecke) angesetzt und vergütet. Die Vergütung der Wegstrecke ist von der Tagespflegeperson zu beantragen und erfolgt frühestens ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.

## **Übergabe der Kinder an die Tagespflegeperson bzw. Abholung durch die Eltern**

Für die Übergabe (morgens) kann der Tagespflegeperson pro Betreuungstag max. 15 Minuten Betreuungszeit auf Antrag gewährt werden. Werden die Kinder bei Abholung (nach der Betreuung) an die Eltern übergeben, kann auf Antrag eine zusätzliche Übergabezeit pro Betreuungstag von max. 30 Minuten gewährt werden. Die Zeiten sind in der Betreuungszeitenvereinbarung (Teil B) entsprechend anzugeben und bereits in die Betreuungszeiten mit einzurechnen.

## **2. Geldleistung**

### **Ausgestaltung der Geldleistung**

Tagespflegepersonen erhalten eine Geldleistung in Höhe von 6,50 € je Betreuungsstunde für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und 5,50 € je Betreuungsstunde für eine Betreuung von Kindern über 3 Jahren.

Es kann grundsätzlich eine **Eingewöhnungszeit** für die Dauer von 4 Wochen mit max. insgesamt 30 Stunden Betreuung gewährt werden (auch vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit).

In begründeten Einzelfällen kann die Eingewöhnungszeit und der Stundenumfang diese Grenzen überschreiten. Der Mehrbedarf an Eingewöhnungsstunden muss während der Eingewöhnungszeit durch die Tagespflegeperson gegenüber dem Fachdienst Kindertagesbetreuung begründet und von diesem bestätigt werden. Bei späterer Mitteilung durch die Tagespflegeperson erfolgt keine Vergütung mehr. Diese Zeit ist dann von den Eltern/dem Elternteil privat zu finanzieren.

### **Laufende Geldleistung**

Das Tagespflegegeld wird als Monatspauschale nachträglich an die Tagespflegeperson gewährt. Bei anteiligen Monaten wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Pauschalbetrages ausgezahlt, auch für den 31. des Monats.

Bei sehr wechselhaften Betreuungszeiten (z. B. 3-Schicht-Betrieb, Kranken- und Pflegekräfte, etc.) erfolgt die Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs

über die Dauer von mindestens drei zusammenhängenden Monaten. In diesen Fällen wird eine vorläufige Abschlagszahlung festgesetzt und ausbezahlt (vorläufige Pauschale).

Die Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

wöchentliche Betreuungszeit x 4,33 Wochen (52 Wochen/12 Monate) x Std-Satz (5,50 € oder 6,50 € je nach Alter des Kindes) / 12 Monate (damit eine konstante Auszahlung für das ganze Jahr erfolgt) x 11 Monate (wir zahlen 20 Tage = 4 Wochen bzw. 1 Monat kein Tagespflegegeld aufgrund Urlaub – siehe nächster Punkt).

Sofern bei Kindergarten- oder Schulkindern eine Ferienbetreuung anfällt, wird die durchschnittliche Ferienbetreuung anhand der Angaben im Antrag in die monatliche Pauschale einberechnet und über das ganze Jahr mit ausgezahlt.

*Ein Berechnungsbeispiel ist in der Anlage beigefügt.*

**Urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen**

Urlaubs- und / oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Tagespflegeperson werden von der wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht vergütet. Bei der Berechnung der Pauschale wird der Urlaub der Tagespflegeperson (20 Tage im Jahr, analog Bundesurlaubsgesetz), unabhängig der tatsächlich in Anspruch genommenen Urlaubstage, berücksichtigt. Das bedeutet, dass die monatliche Pauschale für elf Monate berechnet und 12 mal pro Jahr ausbezahlt wird (11/12-Pauschale).

Wird während der urlaubsbedingten Abwesenheit der Tagespflegeperson eine Vertretung für die Betreuung benötigt, so ist von den Eltern vor Beginn der Vertretungsleistung Kontakt mit dem Fachdienst Kindertagesbetreuung aufzunehmen. Die Vertretungsleistung wird von der wirtschaftlichen Jugendhilfe gesondert (anhand von Stundennachweisen) vergütet. Grundlage für die Vergütung der Vertretungsperson ist der Vordruck „Teil C: Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege“.

Vertretungsleistungen für krankheitsbedingt ausgefallene Tagespflegepersonen werden nicht vergütet. Die erkrankte Tagespflegeperson erhält das Tagespflegegeld während der Erkrankung weiterhin und vergütet die für sie eingesetzte Vertretung direkt. Erfolgt keine Vertretung, erfolgt eine Rückforderung des Tagespflegegeldes für die krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson. Die Fehlzeiten sind der wirtschaftlichen Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen.

Ist das Tagespflegeverhältnis nicht länger als vier Wochen unterbrochen (Ausfallzeiten des Kindes), wird keine Rückforderung vorgenommen. Ist ein Tagespflegeverhältnis nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag länger als vier Wochen unterbrochen, so wird ab Beginn des ersten Tages der fünften Woche keine Leistung mehr durch die wirtschaftliche Jugendhilfe erbracht und überzahlte Geldleistungen von den Tagespflegepersonen zurückgefordert bzw.

verrechnet. Fehlzeiten, die vier Wochen übersteigen, sind der wirtschaftlichen Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen. Die Ausfallzeiten des Kindes von 20 Tagen gelten für den Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Geht der Bewilligungszeitraum bspw. 2 Jahre, betragen die Ausfallzeiten des Kindes 40 Tage. Je nach Länge des Bewilligungszeitraumes werden die Ausfalltage entsprechend angepasst.

## **Anpassung der Pauschale**

### Änderungen der Pauschale für die Zukunft

erfolgen nur (frühestens ab Zeitpunkt der Mitteilung), wenn es sich um eine wesentliche Änderung der Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Schul-/Arbeitszeit der Eltern / des Elternteils handelt.

Bei einer Änderung der Betreuungszeiten ist eine neue Betreuungszeitenvereinbarung vorzulegen (Teil B).

Als wesentlich gelten Abweichungen in der Betreuungszeit von +/- 5 % auf den Bewilligungszeitraum betrachtet.

### Bei Kindern U1 oder Ü3:

#### Änderungen bzw. Überprüfungen für die Vergangenheit auf Antrag der Tagespflegeperson

erfolgen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Hierfür müssen alle Stundennachweise lückenlos (unterschrieben von der Tagespflegeperson und den Eltern), sowie Ausfallzeiten des Kindes nachgewiesen werden. Zusätzlich wird der Nachweis benötigt, aus welchem Grund ein erhöhter/verminderter Betreuungsbedarf entstanden ist (ggf. sind Ausdrucke aus dem Arbeitszeitkonto o.ä. vorzulegen, die eine Mehrbetreuung begründen).

#### Sofern sich eine wesentliche Abweichung ergibt, erfolgt ggf. eine entsprechende Nachzahlung bzw. Rückforderung/Verrechnung an die Tagespflegeperson.

Als wesentlich gelten Abweichungen in der Betreuungszeit von +/- 5 % auf den Bewilligungszeitraum betrachtet.

Anlage:

Beispiel Berechnung des pauschalen Tagespflegegeldes

## Anlage:

### Berechnung des pauschalen Tagespflegegeldes

Name des Kindes: **Mustermann, Max** Geb.datum: **01.04.2017**  
 Betreuung ab: **01.04.2019 bis 31.03.2020**

Eingewöhnung?: **nein** Woche 1  
 Regelbetreuung: **nein** Betreuungstage/Woche **5**  
 Betreuungszeiten regelmäßig? **ja**  
 Anzahl der Wechsel: **keiner**  
 zusätzl. Betreuung i. d. Ferien? **ja**  
 Anzahl der Betreuungstage in den Ferien: **20**  
**Betreuung regelmäßig**

Betreuung in Tagespflege			
	von	bis	Dauer
Montag	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Dienstag	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Mittwoch	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Donnerstag	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Freitag	14:00	15:00	01:00
			00:00
			00:00
Samstag			00:00
			00:00
Sonntag			00:00
			00:00
Betreuungszeit je Woche:			5:00:00
Tagespflegegeld je Std:			6,50 €
Tagespflegegeld mtl. pauschal bis 31.03.2020			129,10 €
Tagespflegegeld mtl. pauschal incl. Ferienbetreuung			194,10 €

zusätzliche Zeiten in den Ferien			
	von	bis	Dauer
Montag	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
Dienstag	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
Mittwoch	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
Donnerstag	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
Freitag	08:00	14:00	06:00
			00:00
			00:00
durchschnittlich tgl. Betreuungszeit:			6:00:00
Betreuungszeit Ferien:			120:00:00
Tagespflegegeld je Stunde:			6,50 €
Pauschale für Ferienbetreuung:			65,00 €

mtl. Betreuungszeit für KOB:	29,86
mtl. Betreuungszeit für kommunale Förderung:	21:40:00
mtl. Betreuungszeit incl. Ferienzeiten für kommunale Förderung:	31:40:00

**Pauschale:** 5 h x 4,333333 Wochen\* x 6,50 € / 12 Monate x 11 Monate = 129,10 h

**Zusätzliche Zeiten in den Ferien:** 120 h / 12 Monate x 6,50 € = 65 €

\* 4,33333 = (52 Wochen / 12 Monate = durchschnittliche Wochenzahl pro Monat)